

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourismus Service Dahme“**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO -) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2011 folgende Betriebssatzung für den Tourismus Service Dahme erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

1. Der Tourismus Service Dahme ist ein Eigenbetrieb.
2. Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, in dem Gebiet der Gemeinde Dahme die erforderlichen Kureinrichtungen bereitzustellen, das Ostseeheilbad zu fördern und weiterzuentwickeln sowie die mit einem Tourismus Service verbundenen Aufgaben zu erfüllen. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Tourismus Service Dahme“.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 51.130 EUR.

### **§ 4**

#### **Werkleitung**

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt.
2. Die ständige Vertretung der Werkleitung wird von der Gemeindevertretung bestellt.
3. Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist die jeweilige Bürgermeisterin/der jeweilige Bürgermeister.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Werkleitung/Laufende Betriebsführung**

1. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Tourismus Services, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Alle Entscheidungen und Maßnahmen haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Tourismus Services zu halten
2. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.
3. Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlageerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Alle Entscheidungen und Maßnahmen haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu halten.
4. Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Ausschuss für Tourismus und Kultur laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen

bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

5. Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Ausschuss für Tourismus und Kultur rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie/er hat darüber hinaus unverzüglich alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
6. In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung zuständig ist, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einzuholen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat unverzüglich der Gemeindevertretung die Gründe für die Entscheidung und die Art der Ausführung mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

1. Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
2. Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 10.000,-- € hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
3. Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßige wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
4. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets mit dem Zusatz „Im Auftrage“.
5. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch welche dieser verpflichtet werden soll und die in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, gilt § 51 der Gemeindeordnung.

## **§ 7**

### **Ausschuss für Tourismus und Kultur**

1. Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Ausschuss für Tourismus und Kultur. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung bestimmt.
2. Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses für Tourismus und Kultur teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Ausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse der Gemeindevertretung.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Ausschusses für Tourismus und Kultur**

1. Der Ausschuss für Tourismus und Kultur bereitet die Beschlüsse für die Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
2. Der Ausschuss für Tourismus und Kultur kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussempfehlungen erforderlich sind. Die Werkleitung hat den Ausschuss für Tourismus und Kultur über alle wichtigen Angelegenheiten des Tourismus Services rechtzeitig zu informieren.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

## **§ 10**

### **Personalwirtschaft**

1. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Werkleitung.
2. Der Ausschuss für Tourismus und Kultur empfiehlt der Gemeindevertretung Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes.
3. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, bevor die Gemeindevertretung ihr vorbehaltene Personalentscheidungen trifft. Sie ist auch zu hören, wenn Mitarbeiter der Gemeinde dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb der Gemeinde zugewiesen werden sollen.
4. Die Werkleitung entscheidet über die Einstellungen und Entlassungen der nicht ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
5. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans zu treffen.

## **§ 11**

### **Organisation des Eigenbetriebes**

1. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.
2. Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

## **§ 12**

### **Sonderkasse**

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes sind durch die Kasse des Tourismus Services abzuwickeln.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 10.12.2010 außer Kraft

### **Ausgefertigt:**

Dahme, den 07. Dezember 2011 Heinrich Plön Bürgermeister

---

### **Die Satzung wurde geändert:**

<b>durch</b>	<b>geändert am</b>	<b>gültig ab</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
1. Änderungssatzung	17.04.2018	23.04.2018	§ 4 Abs. 1 Klarstellung § 6 Abs. 2 Änderung Wertgrenzen § 6 Abs. 4 Verweis auf Abs. 2
2. Änderungssatzung	19.02.2019	01.01.2019	Umbenennung „Kurbetrieb Dahme“ in „Tourismus Service Dahme“